

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Beschluss-Nr.	17-196/10
zu DB/Vorlage	BV/337/2010
Datum	25.03.2010 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim

**Betrifft: Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordneten-
versammlung Eberswalde auf eine Tätigkeit für den
Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde beschließt:

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde werden nach Annahme des Mandats auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit (MfS/AfNS) nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 lit. b, § 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) überprüft.

Die Überprüfung erstreckt sich auch auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern/innen des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, und auf inoffizielle Mitarbeiter/innen des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.

2. Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird damit beauftragt, ein entsprechendes Ersuchen gemäß § 19 Abs. 2 StUG an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) zum Zweck der Überprüfung zu richten.

Die Stadtverordneten teilen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Zweck alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen) und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 3. Oktober 1990 mit.

Enthält die Antwort der Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 hinweisen, übermittelt die Vorsitzende der Stadtverordneten-

versammlung der/dem Stadtverordneten alle Unterlagen zur Stellungnahme unter Berücksichtigung des § 16 StUG.

3. In der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde wird bis zum Abschluss der Überprüfungen ein Vertrauensgremium gebildet, in das jede Fraktion jeweils eine/n Stadtverordnete/n und die fraktionslosen Abgeordneten gemeinsam eine/n weitere/n Vertreter/in entsenden. Es wird geleitet von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

4. Bei aufgefundenen Informationen erfolgt eine Anhörung der/des Betroffenen im Vertrauensgremium. Die aufgefundenen Informationen werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Vertrauensgremiums zu einem Bericht zusammengefasst, der in der folgenden nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt wird. Dieser Bericht enthält diejenigen Mitteilungen der BStU, aus denen hervorgeht, dass für eine überprüfte Person Hinweise auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit gefunden worden sind, einschließlich der von der BStU gelieferten Nachweise.

Wenn es rechtlich möglich ist, unterrichtet die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im öffentlichen Teil dieser Sitzung die Stadtverordneten darüber, bei welchen Mitgliedern welche Hinweise auf Mitarbeit beim MfS/AfNS gefunden worden sind.

5. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden aufgefordert, sich mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Überprüfung einverstanden zu erklären.

6. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung appellieren an den Bürgermeister, die Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner, sich einer freiwilligen Überprüfung zu unterziehen.

Eberswalde, den 26.03.2010

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Dr. Pischel
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung